



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Stadtentwicklung
Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker
Telefon: 02521 29-415

Vorlage

zu TOP

2019/0033

öffentlich

Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen im Zusammenhang mit dem Aktivfest im Stadtteil Neubeckum am 31. März 2019

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

12.02.2019 Beratung

Rat der Stadt Beckum

21.02.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Erlass dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung erfolgt auf der Grundlage von § 6 Absätze 1 und 4 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in Verbindung mit den Verfahrensvorschriften zum Erlass von Ordnungsbehördlichen Verordnungen in §§ 27 ff. Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Nach § 6 Absätze 1 und 4 LÖG NRW besteht für die örtlichen Ordnungsbehörden die Möglichkeit, an jährlich höchstens 8 Sonn- und Feiertagen Verkaufsstellen bis zur Dauer von 5 Stunden verkaufsoffen zuzulassen.

Nach § 6 Absatz 1 LÖG NRW setzt die Freigabe ein „öffentliches Interesse“ voraus.

Die hier vorgeschlagene Ordnungsbehördliche Verordnung wird auf den Sachgrund gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LÖG NRW gestützt. Danach ist eine Verkaufsöffnung zulässig, wenn sie im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt. Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 LÖG NRW wird das Vorliegen eines Zusammenhangs vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Des Weiteren müssen gemäß § 6 Absatz 1 Satz 4 LÖG NRW bei Werbemaßnahmen des Veranstalters die jeweiligen Veranstaltungen im Vordergrund stehen.

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) hat die Voraussetzungen dieses Sachgrunds weiter konkretisiert. Demnach haben die Kommunen in jedem Fall eine auf den konkreten Einzelfall bezogene, eigene Abwägungsentscheidung zwischen den für eine Ladenöffnung sprechenden Gründen und dem Schutzgut des Sonn- und Feiertagsschutzes zu treffen. Sie müssen anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls prüfen und in einer für die gerichtliche Überprüfung nachvollziehbaren, dokumentierten Weise begründen, ob einer der in § 6 Absatz 1 Satz 2 LÖG NRW aufgezählten Sachgründe tatsächlich vorliegt und, gegebenenfalls in Kombination mit anderen, hinreichend gewichtig ist, um die konkrete Ladenöffnung – auch hinsichtlich ihres räumlichen Geltungsbereichs – zu rechtfertigen. Eine pauschale Berufung auf den Sachgrund reiche nicht aus. Die Kommune müsse sich vielmehr Klarheit über Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung verschaffen. Nur auf dieser Grundlage lasse sich beurteilen, ob die jeweilige Veranstaltung einen hinreichend gewichtigen Sachgrund darstellt, der die in der beabsichtigten Ladenöffnung liegende Ausnahme von der Regel der Sonn- und Feiertagsruhe rechtfertigt. Insgesamt müsse das Angebot der Veranstaltung geeignet sein, den öffentlichen Charakter des Sonntags maßgeblich zu prägen.

Weitere Hinweise kommen vom Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen. Die im Mai 2018 herausgegebene „Anwendungshilfe für die Kommunen und den Handel im Umgang mit dem neugefassten § 6 LÖG NRW“ war in der Vorlage 2018/0157 als Anlage beigefügt. Darin werden Anforderungen zu den einzelnen Sachgründen beschrieben, die nach Auffassung des Ministeriums eine rechtssichere Genehmigung durch die Kommunen sicherstellen sollen.

Die Anwendungshilfe führt beim Sachgrund nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LÖG NRW insbesondere zur Vermutungsregel aus. Demnach sei die erforderliche räumliche Nähe regelmäßig in den Straßenzügen gegeben, in denen die örtliche Veranstaltung stattfindet. Darüber hinaus liege sie vor im Gesamtveranstaltungsbereich, einschließlich Verbindungs- und Nebenstraßen, wenn die einzelnen Veranstaltungsorte über einen Bereich verteilt sind, die einzelnen Standorte jedoch über Straßen mit Verkaufsstellen miteinander verbunden sind und die Gesamtveranstaltung darauf angelegt ist, dass verschiedene Veranstaltungsorte aufgesucht werden. Erfasst seien auch Straßenzüge, die der fußläufigen Zuführung von Besucherinnen und Besuchern zum Veranstaltungsbereich dienen. Zeitliche Nähe bestehe jedenfalls dann, wenn die örtliche Veranstaltung am selben Tag, nicht notwendigerweise zeitgleich, jedoch zeitlich überlappend stattfinde.

Ausgehend von diesem Maßstab wird die zur Genehmigung vorgelegte Ordnungsbehördliche Verordnung als zulässig erachtet.

Mit Schreiben vom 7. Januar 2019 beantragte der Gewerbeverein Neubeckum e. V. die Ladenöffnung in einem Teilgebiet des Stadtteils Neubeckum am Sonntag, dem 31. März 2019, im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Aktivfest“.

Der geplante Inhalt und Umfang der Veranstaltung ist den Antragsunterlagen des Gewerbevereins zu entnehmen (siehe Anlage 2 zur Vorlage).

Wie hieraus hervorgeht, erwartet der Gewerbeverein beim „Aktivfest“ 2019 rund 2 300 Besucherinnen und Besucher. Diese Erwartung stützt er zum einen auf Befragungen zu den Besucher(innen)zahlen bei Veranstalterinnen und Veranstaltern, die beim „Aktivfest“ 2017 teilgenommen hatten. Des Weiteren ermittelte der Gewerbeverein durch Befragung seiner Mitglieder, deren Geschäfte im räumlichen Geltungsgebiet der beantragten Verkaufsoffnung liegen, dass die Läden im Veranstaltungsgebiet an einem normalen Werktag von rund 1 000 Kundinnen und Kunden aufgesucht würden.

Die vom Gewerbeverein vorgelegten Zahlen und Prognosen stützen daher die Annahme, dass insgesamt mehr Besucherinnen und Besucher aus Anlass des „Aktivfestes“ als allein wegen der Ladenöffnung in die Neubeckumer Innenstadt kommen werden. Zu berücksichtigen ist bei der Prognose, dass sich die Zahl der von der Ladenöffnung begünstigten Einzelhändlerinnen und Einzelhändler im Stadtteil Neubeckum und deren Anziehungskraft für auswärtige Kundinnen und Kunden im Vergleich zu den Innenstadtbereichen größerer Ortsteile und Gemeinden als vergleichsweise gering darstellt.

Der Veranstaltungsraum umfasst die nachfolgenden Bereiche:

- Hauptstraße
– ab Einmündung Kreuzungsbereich Bahnhofstraße/Ennigerloher Straße bis einschließlich Hauptstraße Hausnummer 64
- Lessingstraße
- Spiekersstraße
– ab Einmündung Hauptstraße bis einschließlich Hausnummer 4
- Gustav-Moll-Straße
– ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Gottfried-Polysius-Straße
- Gottfried-Polysius-Straße
– ab Einmündung Gustav-Moll-Straße bis einschließlich Hausnummer 8

Entgegen der Auffassung der Gewerkschaft ver.di (Stellungnahme siehe unten) und vorbehaltlich der weiteren Gespräche kann die Veranstaltung „Aktivfest“ nach Art, Charakter und Größe aus Sicht der Verwaltung die Verkaufsoffnung rechtfertigen. Aufgrund der Attraktivität und des Zuschnitts hat sich die seit mehreren Jahren stattfindende Veranstaltung im Stadtteil Neubeckum einen besonderen Stellenwert erarbeitet. Ihr kommt ein Ausnahmeharakter zu, der sich deutlich vom werktäglichen Gepräge einer zeitgleich stattfindenden Verkaufsoffnung abhebt. Die vergangenen Termine haben gezeigt, dass das „Aktivfest“ insgesamt prägend für den öffentlichen Charakter des jeweiligen Sonntags war. Diese Voraussetzungen sind nach derzeitiger Einschätzung dem zur Entscheidung berufenen Rat hinreichend bekannt und auch für Unbeteiligte ausreichend dokumentiert. In der gebotenen Abwägung mit dem grundgesetzlich geschützten Sonn- und Feiertagsschutz wird die ausnahmsweise Öffnung der Verkaufsstellen daher im Ergebnis für zulässig erachtet.

Die vorgeschlagene Ladenöffnung wird zudem – antragsgemäß – auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung begrenzt.

Die vorgeschlagene Ladenöffnung gilt damit für alle Ladengeschäfte, die an den vorgeannten Straßen liegen.

Durch die enge räumliche wie auch zeitliche Nähe zum „Aktivfest“ wird nach § 6 Absatz 1 Satz 3 LÖG NRW das Vorliegen des erforderlichen Zusammenhangs vermutet.

Nach Prüfung der Unterlagen des Gewerbevereins Neubeckum e. V. wurden diese mit Schreiben vom 9. Januar 2019 an die Handwerkskammer Münster, die Industrie- und Handelskammer Münster (IHK), den Handelsverband NRW Westfalen-Münsterland e. V., die Evangelische Kirchengemeinde Neubeckum, die Katholische Kirchengemeinde St. Franziskus Beckum sowie die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) Bezirk Münsterland/Hamm-Unna mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 24. Januar 2019 weitergeleitet.

Hierzu waren folgende Rückmeldungen zu verzeichnen (siehe Anlage 3 zur Vorlage):

- Der Handelsverband NRW Westfalen-Münsterland e. V., die Industrie- und Handelskammer Münster und die Handwerkskammer Münster äußerten keine Bedenken gegen die Sonntagsöffnung.
- Die Stellungnahmen der evangelischen und katholischen Kirchengemeinde lagen bei Vorlagenschluss noch nicht vor. Soweit vor der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses oder des Rates weitere Stellungnahmen bei der Verwaltung eingehen, werden diese in der Sitzung bekannt gegeben.
- Die Stellungnahme von ver.di ging erst mit Vorlagenschluss bei der Verwaltung ein. Die Gewerkschaft hält demnach die Schätzung der Zahlen der Kundinnen beziehungsweise Kunden und Besucherinnen und Besucher für nicht nachvollziehbar. Bemängelt wird insbesondere die Methode des Gewerbevereins, mit der die Zahlen ermittelt wurden. Daneben stellt die Gewerkschaft die Größe der relevanten Verkaufsfläche in Abrede. Im Anhörungsschreiben an die zu beteiligenden Stellen war die Verkaufsfläche mit rund 4 000 Quadratmetern angegeben und einer Veranstaltungsfläche von rund 9 000 Quadratmetern gegenüber gestellt worden. Die Gewerkschaft verweist hierbei auf das Einzelhandelskonzept der Stadt Beckum aus dem Jahr 2008, in dem für das Stadteilzentrum Neubeckum eine Verkaufsfläche von 5 000 Quadratmetern genannt wird. Verwiesen wird weiter darauf, dass das Konzept das Stadteilzentrum als „ausgesprochen weitläufig“ beschreibe. Insgesamt erscheine eine prägende Wirkung der Veranstaltung „Aktivfest“ daher fraglich.
- Ergänzend zur Stellungnahme übersandte ver.di eine an die Fraktionen der Städte und Gemeinden im Münsterland gerichtete Resolution der Bezirkskonferenz des ver.di-Bezirks Münsterland vom 28. Oktober 2018 – „Lasst den Sonntag in Ruhe!“.

Auf der Grundlage der Antragsunterlagen und bislang eingegangenen Stellungnahmen sieht die Verwaltung die rechtlichen Voraussetzungen für die Freigabe der Sonntagsöffnung im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Aktivfest“ als erfüllt an.

Aus Sicht der Verwaltung bestehen Zweifel, ob die Begründung der ablehnenden Stellungnahme von ver.di tragfähig ist. Die Verwaltung wird deshalb erneut Kontakt mit ver.di aufnehmen, um Charakter und Größe des „Aktivfestes“ näher darzulegen. Soweit hier Ergebnisse erzielt werden, wird in den Sitzungen dazu berichtet.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung zu beschließen.

Anlage(n):

- 1 Ordnungsbehördliche Verordnung
- 2 Antrag mit Skizze
- 3 Stellungnahmen der zu beteiligenden Stellen